



Seniorenzentrum  
Emmi-Seeh-Heim

AWO Emmi-Seeh-Heim • Runzstraße 77 • 79102 Freiburg

Runzstraße 77  
79102 Freiburg

Tel. (07 61) 2 07 46-0  
Fax (07 61) 2 07 46-510

An die Besucher  
des Seniorenzentrum Emmi-Seeh-Heim

sz-freiburg@awo-baden.de  
www.awo-baden.de/  
senioren

Freiburg, den 02.11.2020

Sehr geehrte Angehörige, liebe Besucher und Betreuer,

wie leider zu befürchten war, sind mit Beginn der kühlen Jahreszeit die Zahlen an Covid-19-Infektionen in solch erheblichem Maße gestiegen, dass sich das Land Baden-Württemberg gezwungen sah, inzwischen die höchste Pandemiestufe – Stufe 3 – auszurufen. Auch uns bereitet diese Entwicklung große Sorge sowohl im Hinblick auf unsere Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die weiterhin zur höchstgefährdeten Bevölkerungsgruppe zählen, wie auch im Hinblick auf unser Pflegepersonal, das die Versorgung der ihnen anvertrauten Menschen gewährleisten muss und nicht erkranken und in größerer Anzahl ausfallen darf.

Zum 01.07.2020, als die Pflegeheime wieder öffnen durften und Besuche wieder möglich wurden, haben wir zum ersten Mal seit mehreren Jahrzehnten feste Besuchszeiten eingeführt, nämlich nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Nur so ließ sich das Einhalten der Coronaregeln (Händedesinfektion, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Abstandsregel, kein Aufenthalt in den öffentlichen Räumen, Ausfüllen der Besucherzettel) einigermaßen gut überwachen. Eine großzügig gehandhabte Ausnahmeregel, die wir angesichts des während der Sommermonate geringen Infektionsgeschehens gut vertreten konnten, ermöglichte auch Besuche außerhalb der festgelegten Zeiten.

In den zurückliegenden Wochen hat jedoch der Publikumsverkehr außerhalb dieser Besuchszeiten erheblich zugenommen und leider wurden in zunehmendem Maße auch Coronaregeln missachtet, indem etwa in den Zimmern der Mund-Nasen-Schutz nicht getragen wurde, die Händedesinfektion bei Betreten der Einrichtung unterblieb oder gar leere Besucherzettel in den dafür vorgesehenen Briefkästen geworfen wurden.

Wir haben bis zum heutigen Tag mit viel Entbehrungen und Mehrarbeit geschafft, einen Eintrag von Covid-19 in unsere Einrichtung zu vermeiden. Bis heute ist kein einziger Heimbewohner daran erkrankt oder gar verstorben. Damit dies weiterhin so bleibt und auch, um der weiter oben geschilderten unguten Entwicklung entgegenzuwirken, werden wir ab dem 09.11.2020 die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen umsetzen. Diese wurden im Vorfeld mit dem Heimbeirat abgesprochen, der hierzu einstimmig seine Zustimmung erklärte, und sie wurden von der Heimaufsichtsbehörde Freiburg genehmigt.

Ab dem 09.11.2020 bleibt das Emmi-Seeh-Heim am Vormittag und ab 17:30 Uhr geschlossen.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner können weiterhin ganztägig selbständig das Haus verlassen, etwa zum Einkaufen oder Spazierengehen. Hierzu gibt es innen am Haupteingang einen Schalter, der diesen öffnet. Lediglich bei ihrer Rückkehr müssen die Heimbewohner läuten und werden dann hereingelassen.

Die Besuchszeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr bleibt bestehen, für den Wohnbereich 4 existiert eine extra Besuchsregelung und der Zutritt zu diesem erfolgt bitte wieder über den rückseitigen Zugang an der Dreisam und nicht mehr über den Haupteingang.

Am Haupteingang werden während der Besuchszeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter platziert, die die Einhaltung der Coronaregeln überwachen werden.

Ausnahmeregelungen werden wir nach Absprache weiterhin ermöglichen, etwa bei Geburtstagen oder wenn Angehörige Heimbewohner außerhalb der Besuchszeiten zu Arztterminen begleiten. Im letzteren Falle werden wir jedoch zukünftig die betreffenden Heimbewohner nach unten zum Haupteingang bringen.

Palliativpatienten und Sterbende dürfen weiterhin rund um die Uhr Besuch erhalten.

**Zukunft sozial  
gestalten.**

Träger:  
AWO Bezirksverband  
Baden e.V.  
76135 Karlsruhe

Vereinsregister:  
VR-Nr. 101104  
Registergericht:  
Amtsgericht Mannheim

Konto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE60 6602 0500 0006 7211 00  
BIC BFSWDE33KRL

**Qualitätszertifikat**  
geprüfte AWO-Qualität  
zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2015

**Folgende, vom Sozialministerium Baden-Württemberg vorgegebene Besuchsregeln sind von den Besuchern/innen einzuhalten:**

Die Zahl der Besucher/innen und damit der Außenkontakte bleibt weiterhin reduziert. Bewohner/innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.

Besuche finden grundsätzlich im Bewohnerzimmer statt. In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig.

Beim Betreten der Einrichtung ist durch die Besucher/innen eine Händedesinfektion durchzuführen. Entsprechende Desinfektionssponder stehen im Eingangsbereich.

Besucher/innen müssen auf dem kürzesten Weg das Bewohnerzimmer aufsuchen und die Einrichtung verlassen.

Besucher/innen müssen zum Schutz der Bewohner/innen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine mitgebrachte nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dies gilt auch in den Bewohnerzimmern!.

Besucher/innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohner/innen einhalten. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Vermeiden Sie nach Möglichkeit den nahen Kontakt.

Besucherdaten müssen erfasst werden (Besucherkarte) zwecks behördlicher Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten, sollte eine Frage mit **„Nein“** beantwortet sein, hat der Besucher umgehend die Einrichtung zu verlassen.

Die Besucherkarte müssen ohne Aufforderung ausgefüllt werden, die ausgefüllten Besucherkarte sind bei den jeweiligen am Haupteingang platzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzugeben.

Der Verstoß gegen die Pflicht zur Datenangabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und führt in unserer Einrichtung zum sofortigen Besuchsverbot bis hin zur Anzeige bei den zuständigen Ordnungsbehörden.

Der Besuch durch Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer Person stehen oder standen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet ist, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist in der Einrichtung nicht erlaubt.

Bei sterbenden Bewohner/innen gelten im Rahmen der Sterbebegleitung für nahestehende Personen hinsichtlich der Anzahl der Besucher/innen keine Einschränkungen.

**Für Heimbewohner/Heimbewohnerinnen gilt:**

Verlässt der/die Bewohner/in die Einrichtung, dann hat er/sie die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandregeln zu jeder Zeit einhalten werden.

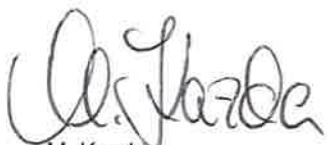
Der/die Bewohner/in hat das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf dem Wohnbereich bei der verantwortlichen Fachkraft anzuzeigen. Ein Ausgangszettel ist auszufüllen.

Bewohner/innen sollten durch das Personal über die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln im öffentlichen Raum gemäß CoronaVO aufgeklärt werden.

Bei Rückkehr in die Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Der/die Bewohnerin kann nach Verlassen der Einrichtung ohne Einschränkung am Gemeinschaftsleben teilnehmen.

Wir versichern Ihnen, dass wir unsere Fürsorgepflicht ernst nehmen. Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden. Bei Nichteinhalten der Besucherregeln bzw. der damit verbundenen Hygieneordnung behalten wir uns vor, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.



M. Kazda  
Einrichtungsleitung



B. Künze  
Heimbeirat



R. Schulz  
Pflegedienstleitung